



Sitzung des Verwaltungsausschusses	
Sitzungstermin:	Montag, 01.02.2016, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.12.2015	
5	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 FPersGZust- und - KostLVO M-V vom Landkreis Nordwestmecklenburg auf die Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1650	VO/2016/1650
6	Entgeltordnung für die Alte Reithalle Vorlage: VO/2016/1660	VO/2016/1660
7	Sonstiges	

Nicht öffentlicher Teil

8	Verkauf je einer Teilfläche aus den Flurstücken 2230/11 und 2231/6 der Flur 1, Schweriner Straße, Hinter dem Volkshaus. Vorlage: VO/2016/1658	VO/2016/1658
9	Sonstiges	

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1650**Federführend:
32 ORDNUNGSAMT

Status: öffentlich

Datum: 14.01.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32.1 Abt. Verkehr

Verfasser: Benz, Nobert

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 FPersGZust- und – KostLVO M-V vom Landkreis Nordwestmecklenburg auf die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.02.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz (Fahrpersonalgesetz-Zuständigkeit- und -Kostenlandesverordnung - FPersGZust- und -KostLVO M-V) vom Landkreis Nordwestmecklenburg auf die Hansestadt Wismar zu.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes MV wurde den großen kreisangehörigen Städten die Zuständigkeit für die Führerscheine angelegenheiten zugewiesen. Damit konnten und können die in Wismar wohnenden Bürger in der dortigen Führerscheinstelle einen neuen Führerschein beantragen.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der Fahrerlaubnis wurde zum obigen Zeitpunkt nicht auf die großen kreisangehörigen Städte übertragen, sondern verblieb als Aufgabe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Aufgrund dieser Situation können in Wismar wohnende Bürger in der Führerscheinstelle einen neuen Führerschein beantragen, aber nicht die für Berufskraftfahrer erforderliche Fahrerlaubnis.

Um den hier in Wismar wohnenden Bürgern den zusätzlichen Weg für den Erhalt der Fahrerkarte in die Führerscheinstelle des Landkreises in Grevesmühlen zu ersparen, wurde zusammen mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg die hier zum Beschluss vorliegende Verwaltungsvereinbarung erarbeitet. Diese Verwaltungsvereinbarung wurde mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg abgestimmt und wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung überträgt der Landkreis Nordwestmecklenburg diese Zuständigkeit auf die Hansestadt Wismar. Damit können künftig die in Wismar wohnenden Bürger, im Ordnungsamt Wismar – Führerscheinstelle - die Fahrerkarte beantragen und erhalten. Die finanziellen Aufwendungen, insbesondere für die Anschaffung der Software, werden mit den jährlich zu erwartenden Gebühreneinnahmen gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12300.4310000	Ertrag in Höhe von	1000 Euro
Produktkonto /Teilhaushalt:	11403.5237000	Aufwand in Höhe von	1300 Euro

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12300.6319000	Einzahlung in Höhe von	1000 Euro
Produktkonto /Teilhaushalt:	12300.	Auszahlung in Höhe von	

Deckung

x	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12300.4310000	Ertrag in Höhe von	1000 Euro
Produktkonto /Teilhaushalt:	12300.5254100	Aufwand in Höhe von	100 Euro

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
-	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
-	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben
Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte
nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 FPersGZust- und – KostLVO M-V
vom Landkreis Nordwestmecklenburg
auf die Hansestadt Wismar**

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar, vertreten durch die Landrätin Frau Kerstin Weiss

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und die Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 23966 Wismar, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Beyer,

- nachstehend: „Hansestadt“ genannt -

treffen folgende Vereinbarung auf der Grundlage von § 165 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. M-V. S. 777), § 4 a S. 2 Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 474 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und des § 2 Abs. 1, 3 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz (Fahrpersonal-, Zuständigkeits- und Kostenlandesverordnung –FPersGZust- und – KostLVO M-V) vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 167):

Präambel

Die Aufgaben der Erteilung und Entziehung von Fahrerkarten gem. § 2 Abs. 1, 3 FPersGZust- und – KostLVO M-V an Bürger mit dem gewöhnlichen Wohnsitz in der Hansestadt sollen mit dieser Vereinbarung von dem nach der Neuordnung der Landkreise zuständigen Landkreis auf die vor der Kreisgebietsreform zuständige Hansestadt übergehen.

Mit der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte bei Einführung der Fahrerkarte folgte Mecklenburg-Vorpommern den Empfehlungen einer beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingerichteten Arbeitsgruppe.

In der Begründung zur damaligen Kabinettsvorlage hieß es:

„Für diese Aufgabenübertragung spricht, dass die Fahrerlaubnisbehörden aufgrund des nahezu identischen Verfahrens bei der Erteilung des EU-Kartenführerscheins die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen. Außerdem spricht für diese Aufgabenübertragung neben der Ortsnähe auch die bereits z.T. vorhandene DV-Ausstattung und die Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt. Weitere Argumente sind, dass EU-Kartenführerschein und Fahrerkarte mit einem

Behördengang beantragt werden können, wobei der Besitz eines EU-Kartenführerscheins in der Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung für das Erteilen einer Fahrerkarte sein wird. Gleichzeitig besteht dort der unmittelbare Zugriff auf die Daten der Einwohnermeldeämter.“

In § 14 LNOG wurde nach der Neuordnung der Landkreise die Aufgabenübertragung auf die großen kreisangehörigen Städte auf dem Gebiet des Straßenverkehrs geregelt.

Den großen kreisangehörigen Städten wurden hierin in ihrem Gebiet die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden, der Zulassungsbehörden, der Fahrerlaubnisbehörden nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz und dem Pflichtversicherungsgesetz, sowie nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen straßenverkehrsrechtlichen Rechtsverordnungen übertragen.

Das für die Erteilung und Entziehung der Fahrerkarten zu Grunde liegende Fahrpersonalgesetz (FPersG) i.V.m. der Fahrpersonalverordnung ist vom § 14 LNOG nicht erfasst.

Die Aufnahme des FPersG in den § 14 Abs. 1 LNOG ist unbeabsichtigt unterblieben. Eine Nachbesserung ist nicht notwendig, da mittels Verwaltungsvereinbarungen dem Grundgedanken der Ausgabe und Entziehung der Fahrerkarten durch die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde entsprochen werden kann.

Der Landkreis und die Hansestadt in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts treffen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt mit Wirkung ab dem 1. April 2016 die in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf die Hansestadt, die diese Aufgaben anstelle des Landkreises wahrnimmt.
- (2) Die Aufgaben werden durch die Fahrerlaubnisbehörde der Hansestadt ausgeführt.

§ 2

Aufgabenübernahme für das Gebiet der Hansestadt

Die Hansestadt übernimmt anstelle des Landkreises die Aufgaben der Erteilung und Entziehung von Fahrerkarten gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 FPersG Zust- und – KostLVO M-V an Bürger mit dem gewöhnlichen Wohnsitz in der Hansestadt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Hansestadt

- (1) Die Hansestadt hat die Befugnis zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte.
- (2) Außerdem vereinnahmt sie die für die Ausstellung und Versand anfallenden Auslagen des Kraftfahrt-Bundesamtes in der jeweils aktuellen Höhe und rechnet mit diesem monatlich ab.

§ 4
Kostentragung

Die Wahrnehmung der auf sie übertragenen Aufgaben durch die Hansestadt erfolgt auf eigene Kosten.

§ 5
Laufzeit; Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2016 in Kraft und endet am 31.12.2030. Sie verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn sie nicht zuvor mit einer Frist von 3 Jahren zum Ablauf des Vertragsverhältnisses gekündigt wurde.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Berechtigung der Vertragsparteien, jederzeit eine einvernehmliche Vertragsaufhebung herbeizuführen, bleibt unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Kündigung nach Satz 1 endet der Vertrag zum Jahresende des auf die Kündigung folgenden Jahres.
- (4) § 60 VwVfG M-V bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Mit Vertragsbeendigung obliegt die Wahrnehmung der Aufgabe dem Landkreis.

§ 6
Formvorschrift

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 8
Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird wirksam, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsicht nach § 165 Abs. 5 Satz 2 KV M-V erteilt wird.

Für den Landkreis

Kerstin Weiss, Landrätin

Mathias Diederich, Beigeordneter und
1. Stellvertreter der Landrätin

Für die Hansestadt

Dienstsiegel

Thomas Beyer, Bürgermeister

Michael Berkhahn, Senator und
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1660**Federführend:
13.2 Theater und Veranstaltungszentrale

Status: öffentlich

Datum: 18.01.2016

Beteiligt:
10.4 Abt. Organisation und EDV
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten
I Bürgermeister
60 BAUAMT
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Hellwig, Anja

Entgeltordnung für die Alte Reithalle

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.02.2016	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	01.02.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	10.02.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für die Alte Reithalle.

Begründung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 den Beschluss (VO/2015/1551) gefasst, dass eine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Alte Reithalle bis Ende Januar 2016 vorzulegen ist.

Dies wurde mit der vorliegenden Entgeltordnung für die Alte Reithalle umgesetzt.

Bis dato existierte für die Alte Reithalle keine Entgeltordnung. Die Überlassung an Dritte erfolgte auf Grundlage von privatrechtlichen Verträgen zwischen der Hansestadt Wismar und den Nutzern.

Im Gegensatz zur beschlossenen Benutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungsräume im Rathaus und im Zeughaus der Hansestadt Wismar wurde hier darauf verzichtet, die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Antragsformulare als Bestandteil der Entgeltordnung auszugestalten. Dadurch wird sichergestellt, dass diese bei Bedarf schnell und unbürokratisch angepasst werden können. Im Ergebnis handelt es sich somit nicht um eine Benutzungs- und Entgeltordnung, sondern ausschließlich um eine Entgeltordnung.

Nach § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung stehen zur Nutzung das Foyer, die Reithalle sowie die Außenfläche hinter der Reithalle zur Verfügung. Da die Reithalle ausschließlich in Kombination mit dem Foyer genutzt werden kann, ergeben sich insgesamt fünf Nutzungsvarianten (§ 2 Abs. 1 der Entgeltordnung).

Für die Kalkulation der Grundtarife des Gebäudes wurden die kalkulatorischen Kosten (Kaltmiete), die Bewirtschaftungskosten 2015 sowie die Personalkosten aus dem Jahr 2015 zu Grunde gelegt. Sowohl die Bewirtschaftungs- als auch die Personalkosten beinhalten eine Preissteigerung von 2% über einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Berechnung des Entgeltes für die Außenfläche basiert hingegen auf dem Wert des Anlagevermögens des Grundstückes.

Das danach kalkulierte Entgelt der Gruppe B (Kostendeckungsgrad von 100%) für das Foyer mit 870,00 Euro ist, insbesondere im Vergleich zu den anderen nutzbaren Räumlichkeiten in der Hansestadt Wismar, nach Einschätzung der Verwaltung zu hoch. Anders verhält es sich mit den Räumlichkeiten der Reithalle. Diese sind mit einem Ergebnis in Höhe von 480,00 Euro deutlich zu niedrig. Daher wird vorgeschlagen, für das Foyer ein Entgelt von 700,00 Euro und für die Reithalle von 800,00 Euro anzusetzen, mithin ein Gesamtentgelt von 1.500,00 Euro.

Für die Nutzung der Alten Reithalle wurde bisher ein Entgelt von 1.304,28 Euro erhoben. Nach der jeweiligen Veranstaltung wurden die ggf. anfallenden Kosten für Energie, Gas, Wasser und Abwasser dem Nutzer verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Im Durchschnitt waren dies im Jahr 2015 108,00 Euro, demzufolge ein Gesamtpreis von ca. 1.412 Euro. Der neu berechnete Grundtarif, in dem die Nebenkosten bereits enthalten sind, verzeichnet gegenüber dem bisherigen Entgelt eine Preissteigerung um ca. 6%.

Ferner wurde, wie bereits bislang gehandhabt und auch in anderen Entgeltordnungen der Hansestadt Wismar verankert, die Möglichkeit geschaffen, das Entgelt für Nutzer mit anerkannter Gemeinnützigkeit auf Antrag um nun 50% zu mindern (§ 4 Abs. 2 der Entgeltordnung).

In Anpassung an die Gegebenheiten der Alten Reithalle regelt die Entgeltordnung weiterhin Grundtarife für jeweils einen Tag, an dem der Nutzer ausschließlich auf- und/oder abbaut. Dieser Tarif ergibt sich aus der Hälfte des Entgeltes für einen Veranstaltungstag abzüglich der Personalkosten in Höhe von 120,00 Euro. Sofern jedoch mehr als ein Tag für den Aufbau und ein Tag für den Abbau benötigt wird, werden die zusätzlichen Auf- und Abbautage als Veranstaltungstage abgerechnet.

Da es sich bei den angebotenen Sonderleistungen um das gleiche Mobiliar/ die gleiche Technik handelt, die u.a. auch im Rathaus oder im Zeughaus zur Nutzung überlassen wird, sind diese Entgelte unverändert in die Entgeltordnung eingeflossen.

Unter der Annahme, dass sich die Auslastung/ das Nutzungsverhalten gegenüber dem Bezugsjahr 2015 nicht verändert, ergeben sich allein durch die Überlassung der Alten Reithalle (ohne Einbeziehung der Hanseschau und der Außenfläche) Mehreinnahmen von ca. 8.300 Euro. Diese ergeben sich größtenteils aus den Entgelten für die Auf- und Abbautage, die so bislang nicht in Rechnung gestellt wurden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502.4629910/ THH 3	Ertrag in Höhe von	8.300,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502.4629910/ THH 3	Einzahlung in Höhe von	8.300,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502.4629910/ THH 3	Ertrag in Höhe von	8.300,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502.4629910/ THH 3	Einzahlung in Höhe von	8.300,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Entgeltordnung für die Alte Reithalle

Anlage 2 – Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung für die Alte Reithalle

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Alte Reithalle kann von Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Zur Nutzung stehen das Foyer, die Reithalle sowie die Außenfläche hinter der Reithalle zur Verfügung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Für die Nutzung der Räume/ Fläche sowie die Inanspruchnahme von Sonderleistungen werden Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Nutzung der Räume/ Fläche

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Fläche zur Nutzung:
 - a) Foyer
 - b) Foyer + Reithalle
 - c) Foyer + Reithalle + Außenfläche
 - d) Foyer + Außenfläche
 - e) AußenflächeEin Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume/ Fläche, Einrichtungen oder Sonderleistungen besteht nicht.
- (2) Die Überlassung der Räume/ Fläche nach Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung der Alten Reithalle.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dieser kommt durch die Antragstellung nach dem durch die Hansestadt Wismar vorgegebenen Muster und die Annahme durch die Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister, zustande.

§ 3

Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen

(1) Für die Nutzung der Alten Reithalle werden folgende Entgelte erhoben:

1. Grundtarif für Veranstaltungstage

Veranstaltungsraum/ Fläche	Tagessatz in Euro	
	Gruppe A (ermäßigt)	Gruppe B
a) Foyer	350,00	700,00
b) Foyer + Reithalle	750,00	1.500,00
c) Foyer + Reithalle + Außenfläche	1.240,00	2.480,00
d) Foyer + Außenfläche	840,00	1.680,00
e) Außenfläche	490,00	980,00

2. Grundtarif für jeweils einen Tag, an dem ausschließlich auf- bzw. abgebaut wird*

Veranstaltungsraum/ Fläche	Tagessatz in Euro	
	Gruppe A (ermäßigt)	Gruppe B
a) Foyer	115,00	230,00
b) Foyer + Reithalle	315,00	630,00
c) Foyer + Reithalle + Außenfläche	560,00	1.120,00
d) Foyer + Außenfläche	360,00	720,00
e) Außenfläche	185,00	370,00

3. Sonderleistungen

Sonderleistung	Einheit	Entgelt pro Tag in Euro
a) Standardmobiliar (Tische, Stühle)	bis 100 Personen	25,00
	über 100 Personen	50,00
b) Konferenzbestuhlung	bis 100 Personen	35,00
	über 100 Personen	70,00
c) Bestuhlung mit großen runden Tischen	bis 100 Personen	100,00
	über 100 Personen	150,00
d) Stehtische	bis 100 Personen	30,00
e) Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon		70,00
f) je zusätzl. Mikrofon	pro Stück	5,00
g) Beamer	pro Stück	15,00
h) Leinwand/ Pinnwand/ Flipchart	pro Stück	5,00
i) Ausstellungssystem	pro laufenden m	10,00
j) Dia-Projektor	pro Stück	5,00
k) Overheadprojektor	pro Stück	5,00
l) Bühne	pro m ²	7,75
m) Fahnenmasten	pro Stück	1,50

* Sofern mehr als 1 Tag für den Aufbau und 1 Tag für den Abbau benötigt wird, werden die zusätzlichen Auf- und Abbautage als Veranstaltungstage abgerechnet.

- (2) Vertraglich vereinbarte Entgelte sind bis spätestens fünf Kalendertage vor der Nutzung zu zahlen.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Der Grundtarif für die Räumlichkeiten der Alten Reithalle umfasst die Kosten für die Überlassung der Räume im gereinigten Zustand einschließlich der Versorgung mit Energie und Wasser sowie der Beheizung des Foyers während der Heizperiode.
- (2) Für die Bestimmung der Entgelthöhe der Grundtarife ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgeblich:
 - Gruppe A: Nutzer, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, können auf Antrag dieser Gruppe zugeordnet werden, wenn die Veranstaltung unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient (Nachweis ist beizufügen)
 - Gruppe B: alle Nutzer, die nicht der Gruppe A zugeordnet werden können, wie z.B. Veranstaltungen von Privatpersonen oder gewerbliche Nutzungen
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar auf Antrag der zahlungspflichtigen Person den Grundtarif ganz oder teilweise erlassen, wenn an der Veranstaltung ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder der Hansestadt Wismar besteht.
- (4) Bei Veranstaltungen, deren Grundtarif ganz erlassen wurde, werden die Energie-, Gas-, Wasser- und Abwasserkosten verbrauchsabhängig nach der Nutzung in Rechnung gestellt.
- (5) Zusätzlich zu den Grundtarifen und den ggf. zu erhebenden Entgelten für Sonderleistungen sind die Räume/ Fläche nach der Veranstaltung gereinigt vom Nutzer zurückzugeben, ansonsten wird die Hansestadt Wismar die Reinigung ersatzweise vornehmen lassen. Diese Reinigungskosten sind vollständig vom Nutzer zu tragen.
- (6) Sonstige Leistungen, die in den Entgelttabellen des § 3 Abs. 1 nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet.
- (7) Die Hansestadt Wismar behält sich das Recht vor, vom Nutzer eine Sicherheitsleistung für den Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen (Kautions) einzufordern.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

I. Alte Reithalle

Allgemeines

Veranstaltungsraum	Nettogrundfläche in m ²
Reithalle	1.058,76
Foyer	251,64
Gesamtfläche	1.310,40

1. Kaltmiete

Position	Foyer	Bemerkungen
Abschreibungen	4.297,27 €	
+ Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen)	7.841,24 €	2,57%
= Ergebnis	12.138,51 €	

2. Bewirtschaftungskosten (gesamte Reithalle)

Position	Mittelwert (2013-2015)
Fernwärme/ Heizung	2.287,65 €
Strom	2.317,61 €
Wasser	4.233,66 €
Reinigungsmittel	40,58 €
Reinigungskosten	614,15 €
Graffitiabeseitigung	8,01 €
Schornsteinfegergebühren	21,71 €
Bewirtschaftung der Grundstücke	195,10 €
Geringwertige Geräte	3,37 €
Straßenreinigung	1.208,29 €
Versicherungen	233,99 €
Summe	11.164,11 €

inkl. 2 % Preissteigerung
für 2 Jahre

II. Außenfläche hinter der Alten Reithalle (Kaltmiete)

Fläche	Anschaffungswert
Außenfläche hinter der Alten Reithalle	16.297,97 €

III. Berechnung

Personalkosten

Position	Kosten 2015
Hausmeister/ Veranstaltungstechniker (2 h)	73,10 €
Koordinierung, Vertragserstellung (1 h)	46,05 €
Summe	119,15 €

inkl. 2 % Preissteigerung
für 2 Jahre

Gesamtkosten Grundtarif

Um die jeweiligen Entgelte zu errechnen, wurden die Gesamtbeträge an Kaltmiete und Bewirtschaftungskosten der Alten Reithalle sowie der Anschaffungswert der Außenfläche durch die Anzahl der Veranstaltungstage (hier: 19, Durchschnitt der letzten drei Jahre) geteilt und zu den Personalkosten addiert.

Veranstaltungsraum/ Fläche	Personalkosten	Übrige Kosten		Summe gerundet	vorgeschlagenes Entgelt
		Kaltmiete	Bewirtschaftungskosten		
Foyer	119,15 €	638,87 €	112,84 €	870,00 €	700,00 €
Foyer + Reithalle	119,15 €	638,87 €	587,58 €	1.350,00 €	1.500,00 €
Foyer + Reithalle + Außenfläche	119,15 €	1.496,66 €	587,58 €	2.200,00 €	2.480,00 €
Foyer + Außenfläche	119,15 €	1.496,66 €	112,84 €	1.730,00 €	1.680,00 €
Außenfläche	119,15 €	857,79 €		980,00 €	980,00 €

Synopsis

Veranstaltungsraum	bisheriges Entgelt	vorgeschlagenes Entgelt	Differenz
Foyer	/	700,00 €	/
Foyer + Reithalle	1.412,00 €	1.500,00 €	88,00 €
Foyer + Reithalle + Außenfläche	/	2.480,00 €	/
Foyer + Außenfläche	/	1.680,00 €	/
Außenfläche	/	980,00 €	/